

Förderungsrichtlinien „FISA+“ für internationale Produktionsteile

Förderungsrichtlinien gemäß § 7 Filmstandortgesetz 2023 des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

*Gültig vom 11. September 2024 bis 31.12.2024
Korrigierte Fassung vom 25. Oktober 2024*

Inhalt

Präambel	5
Gesetzliche Grundlagen.....	7
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	8
1 Ziel und Zweck der Förderung	8
1.1 Ziele	8
1.2 Förderabwicklung von FISA+ durch die AWS	9
1.3 Die Aufgaben der ABA im Rahmen von FISA+	10
2 Förderungsgegenstand	11
2.1 Förderbare Projekte	11
2.2 Nicht förderbare Projekte	11
2.3 Begriffsbestimmungen	12
3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	15
3.1 Anreizeffekt	15
3.2 Kultureller Eigenschaftstest.....	15
3.3 Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern	15
3.4 Kein Unternehmen in Schwierigkeiten und keine Rückforderung gemäß AGVO16	
3.5 Kollektivvertragliche und gesetzliche Regelungen.....	16
3.6 Green Filming – Grüner Bonus	17
4 Förderbare Kosten.....	19
4.1 Mindesthöhe an förderbaren Kosten.....	20
4.2 Nicht förderbare Kosten	20
5 Mittelvergabe: Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	23
ABSCHNITT II – Bestimmungen für internationale Produktionsteile	25
6 Voraussetzungen Förderungswerbende	25
7 Projektbezogene Förderungsvoraussetzungen	27
7.1 Internationale Filme, Serien und Serienfolgen.....	27

7.2 Kommerzielle Auswertung	27
7.3 Kumulierung der Förderung	27
Abschnitt III – Verfahren (Antrag, Auszahlung, Abrechnung)	28
8 Antragstellung und Förderungsentscheidung	28
8.1 Zeitpunkt der Antragstellung.....	28
8.2 Antragsunterlagen.....	29
8.3 Kalkulation der Herstellungskosten Förderungwerbende.....	31
Kosten für Green Filming	32
Nutzungsrechte, insbesondere Drehbuch.....	32
Gagen, Löhne, Honorare.....	32
Bewertete Eigenleistung (interne Leistungsverrechnung).....	32
Service Production Fee	33
Finanzierungskosten.....	33
Überschreitungsreserve.....	33
8.4 Förderentscheidung	34
9 Auszahlung und Vertragsmodalitäten	35
10 Abrechnung und Endprüfung	38
10.1 Kürzung von Förderungsmitteln.....	39
11 Informations- und Auskunftspflicht.....	40
12 Widerruf und Rückzahlung der Förderung	41
12.1 Zinsen.....	43
13 Datenschutz.....	44
14 Evaluierung	46
15 Schlussbestimmungen	47
Anlagen Abschnitt I	48
16 Anlage 1: Grüner Bonus	48
Abschnitt II.....	62
17 Anlage 2: Kultureller Eigenschaftstest für internationale Produktionsteile	62

Präambel

Zur Unterstützung der österreichischen Filmwirtschaft bei der erfolgreichen Umsetzung von nationalen und internationalen Kinofilmproduktionen wurde das seit 2010 bestehende Förderungsprogramm FISA – Filmstandort Austria im Jahr 2014 gesetzlich verankert.

Unter dem Namen „FISA+“ sollen internationale Filme, Serien und Serienfolgen im Rahmen von Serviceproduktionen sowie österreichische, nicht im Auftrag von audiovisuellen Mediendiensten hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen für TV und Streaming gefördert werden.

Das Österreichische Filminstitut fördert ausschließlich Kinofilme, vorausgesetzt es handelt sich um in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellerinnen und Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung.

Der Fernsehfonds Austria fördert ausschließlich Fernsehfilme (einschließlich Fernsehserien, -reihen und -dokumentationen) mit einem Gesamtbudget bis zu 1,8 Mio. Euro und Serien mit einem Gesamtbudget bis zu 600.000.- Euro pro Serienfolge.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht eine Forcierung des Filmstandorts Österreich vor, das mittels Anreizsystem für nationale und internationale Filmproduktionen erreicht werden soll. Anreizsysteme spielen im zunehmend globalisierten und wettbewerbsintensiven Filmsektor eine wesentliche Rolle. Sie liefern den produzierenden Unternehmen Finanzierungsbestandteile und bilden entscheidende Faktoren bei der Frage, wo Filmprojekte abgewickelt werden. So setzen zahlreiche europäische Staaten Anreize als strategische Instrumente ein, um Wertschöpfung vor Ort zu steigern, Film-Investitionen aus dem Ausland anzuziehen, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen sowie Produktionsinfrastruktur und digitale Expertise in einem wesentlichen Wachstumsfeld der Kultur- und Kreativwirtschaft nachhaltig aufzubauen. Darüber hinaus haben solche Anreizsysteme eine positive Wirkung auf den Tourismus, da Studien belegen, dass Schauplätze von Filmen und Serien bei der Urlaubsplanung eine entscheidende Rolle spielen können.

Ziel von FISA+ ist es insbesondere, Produktionen in internationaler Qualität mit hoher Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich zu ermöglichen. Damit sollen Effekte in Bezug auf Nachhaltigkeit, Wertschöpfung, Beschäftigung und Steueraufkommen in Österreich erzielt werden.

Das Fehlen eines effektiven Instruments in Österreich verhinderte bislang, dass der heimische Filmstandort vom enormen weltweiten Wachstumsschub des audiovisuellen Sektors ausreichend profitieren konnte.

Aufgrund der langen Vorlaufzeiten bei der Umsetzung von Filmprojekten ist Planungssicherheit in Bezug auf die Finanzierung von Projekten ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs als Filmstandort. Darüber hinaus ist die Unterstützung von Filmprojekten, die primär für Streaming gedacht sind, ein wesentlicher Faktor für die Steigerung der Attraktivität des Filmstandortes Österreich.

Das neue Filmstandortgesetz und die Förderungsrichtlinien „FISA+“ sollen die Rahmenbedingungen für die Filmförderung in Österreich weiter verbessern und die Planungssicherheit für die Filmbranche gewährleisten.

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderungsmaßnahmen gelten die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassenden FISA+ Richtlinien.

Gegenstand der vorliegenden Richtlinien sind internationale Produktionsteile, die den Bereichen audiovisueller Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitaler Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik zugeordnet werden können und die im Rahmen einer Serviceproduktion in Österreich durchgeführt werden. Der ausführende Postproduzent (i.e. Förderwerbende) hält keine Rechte am Projekt. Ziel ist es die breite Ausrichtung der Postproduktion zu fördern und somit das technische Know-how österreichischer Postproduktionsunternehmen und deren internationale Ausrichtung weiter auszubauen und zu stärken. Die Möglichkeit internationale Postproduktionen aller Größenordnungen in Österreich durchzuführen, beschleunigt nicht nur den Wissenstransfer in diesem stark technisch ausgeprägten Feld, sondern ermöglicht auch die Schaffung weiterer Arbeitsplätze.

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 2.5.2024.

Ein unabhängiges Gremium bestehend aus Expertinnen und Experten der Filmwirtschaft kann zur Weiterentwicklung und Stärkung des Filmstandortes beim BMAW eingerichtet werden. Im Fokus steht die strategische Ausrichtung des Filmstandortes.

Gesetzliche Grundlagen

(1) Bei den vorliegenden Förderungsrichtlinien handelt es sich um Richtlinien auf Grundlage des Filmstandortgesetzes 2023, BGBl. I Nr. 219/2022.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 ist integrierender Bestandteil der Förderungsrichtlinien „FISA+“, wobei den ARR 2014 subsidiäre Geltung zukommt, soweit die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien keine Regelung enthalten.

(3) Die vorliegenden Förderungsrichtlinien basieren insbesondere auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

(4) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl.d.EU L 187 vom 26.6.2014, S.1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; kurz AGVO). Konkret wird diese Förderungsmaßnahme vorerst unter Artikel 54 AGVO zur Freistellung angemeldet. Förderungsgeber oder Abwicklungsstelle haben auf geeignete Weise sicherzustellen, dass mit der Förderung ein kulturelles Projekt gemäß Artikel 54 Z.2 AGVO gefördert wird.

(5) Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke 2013/C 332/01 vom 15.11.2013.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel und Zweck der Förderung

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 Filmstandortgesetz 2023 bezeichnet „FISA+“ – Filmstandort Austria (FISA+) Förderungsmaßnahmen des Bundes zur Stärkung des Filmstandortes Österreich.

1.1 Ziele

(1) Ziele der Förderungsmaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien sind:

1. die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Filmstandortes Österreich,
2. die Steigerung der Resilienz der in Österreich ansässigen Filmproduktions- und Produktionsdienstleistungsunternehmen,
3. die Steigerung der Wertschöpfung innerhalb der Filmbranche und verbundener Branchen in Österreich,
4. die Schaffung und der Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze und die damit einhergehende Verbesserung der sozialen Lage von Filmschaffenden in Österreich,
5. die Auslastung und der Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur und von Produktionskapazitäten, im Speziellen der technisch-digitalen Dienstleistungen in Österreich,
6. die Internationalisierung und Professionalisierung der österreichischen Filmbranche,
7. die Schaffung von Anreizen zu ökologischer Filmproduktion,
8. die Leistung eines Beitrags zur Chancengleichheit aller Geschlechter in der Filmbranche,
9. die Steigerung internationaler Produktionsteile, die den Bereichen audiovisueller Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitaler Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik zugeordnet werden können und die im Rahmen einer Serviceproduktion in Österreich durchgeführt werden, wobei das durchführende Postproduktionsunternehmen (i.e. Förderwerbende) keinerlei Rechte an diesen Produktionen besitzt und
10. einen Beitrag zum Erhalt der kulturellen Film-Vielfalt in Europa iSv Art 167 AEUV zu leisten.

(2) Mit der Förderung wird bezweckt, durch Gewährung von Förderungsmitteln die Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandortes Österreich nicht nur zu erhalten, sondern nachhaltig

zu verbessern sowie die Wertschöpfung am Filmstandort zu steigern, gemessen an der Zahl und am Umfang der geförderten Projekte. Dabei soll es bis zur Evaluierung der Förderungsmaßnahmen Mitte 2027 zu einer wesentlichen Steigerung kommen, vor allem im Segment der internationalen Filme, Serien und Serienfolgen.

(3) Darüber hinaus bezweckt die Förderung die Schaffung und den Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze und eine gesteigerte Auslastung audiovisueller Infrastruktur, im speziellen technisch-digitaler Dienstleistungen, gemessen an der Zahl der Beschäftigten und der getätigten Produktionsausgaben durch die geförderten Projekte in den oben genannten Bereichen.

(4) Ein zentraler Fokus liegt auf dem Anreiz zu ökologisch nachhaltiger Filmproduktion, welcher durch die Gewährung eines erhöhten Fördersatzes ausgelöst werden soll. Entscheidend ist dabei das Verhältnis zwischen der Zahl jener Projekte, die den erhöhten Fördersatz gewährt bekommen und der Zahl jener geförderten Projekte, die die Vorgaben für Green Filming nicht einhalten.

1.2 Förderabwicklung von FISA+ durch die AWS

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „AWS“) mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach dem Filmstandortgesetz, gemäß § 8 Abs. 1 Filmstandortgesetzes 2023 im Namen und auf Rechnung des Bundes zu beauftragen.

(2) Die Vergabe der Förderungsmittel hat durch die AWS nach Maßgabe der Förderungsrichtlinien „FISA+“ zu erfolgen. Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen durch die AWS hat die Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen, insbesondere die Feststellung des kulturellen Inhalts und wirtschaftlicher Kriterien zu beinhalten. Die AWS hat die administrative Abwicklung der Förderung ab Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderungsmittel, sowie die beihilferechtlichen ex-post Berichterstattungspflichten (TAM und SARI) zu verantworten. Die Förderentscheidung hat die AWS im Rahmen des jeweils gültigen Bundesfinanzgesetzes auf Basis einer Liquiditätsplanung zu treffen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann jederzeit die Entscheidung über einzelne Förderungsanträge oder über alle noch ausstehenden Förderungsanträge ohne Angabe von Gründen an sich ziehen und die Bevollmächtigung zur Förderentscheidung der AWS jederzeit ebenfalls ohne Angabe von Gründen dauerhaft oder vorübergehend entziehen.

1.3 Die Aufgaben der ABA im Rahmen von FISA+

(1) Die Austrian Business Agency Österreichische Industrieansiedelungs- und WirtschaftswerbungsgmbH (im Folgenden „ABA“) ist erste und zentrale Anlaufstelle zur Begleitung und Unterstützung von internationalen Film-, TV- und Streaming-Projekten und von potenziellen Förderungswerbenden im Rahmen von FISA+. Dabei hat die ABA insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Stärkung des Filmstandortes;
2. Bewerbung des Filmstandortes Österreich im Ausland;
3. Akquise von internationalen Film-, TV- und Streaming-Projekten;
4. Begleitung in der Vernetzung mit österreichischen Filmproduktions- und Produktionsdienstleistungsunternehmen, die nachvollziehbar und transparent gestaltet ist;
5. Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Förderungswerbenden vor Antragstellung einer Förderung sowie vor und während der Dreharbeiten;
6. Koordination mit den regionalen Organisationen („Film Commissions“) bei der Durchführung des jeweiligen FISA+ Projekts.

(2) FILM in AUSTRIA bewirbt, als eigenständige Abteilung der ABA, aktiv den Filmstandort Österreich und vermittelt zwischen interessierten internationalen Filmproduktionen und der heimischen Filmindustrie. In Abstimmung mit der Filmbranche erfolgt die Vernetzung internationaler Film-, TV- und Streaming-Projekte mit der österreichischen Filmbranche. Darüber hinaus berät FILM in AUSTRIA über mögliche Filmförderungen, insbesondere im Rahmen von FISA+, und bietet Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Locations sowie bei arbeits- und steuerrechtlichen Fragen.

(3) Die ABA ist nicht mit der Abwicklung der finanziellen Zuschüsse betraut und ist nicht in die von der AWS getroffenen Förderentscheidungen miteingebunden.

(4) Die ABA hat im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die Bestimmungen der DSGVO und des DSG einzuhalten.

2 Förderungsgegenstand

2.1 Förderbare Projekte

Gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinien folgende Projekte:

Internationale Produktionsteile (fiktionale und dokumentarische Formate sowie Formate der Virtual Reality bzw. virtuellen Realität), wenn sie zur Gänze oder in Teilen in Österreich realisiert werden, d.h. dass die Wertschöpfung in Übereinstimmung mit Art. 54 Abs. 4 AGVO in Österreich erbracht wird.

2.2 Nicht förderbare Projekte

(1) Von der Förderung ausgeschlossen sind

1. Filme, Serien und Serienfolgen,
 - a) die gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen die Gesetze der Republik Österreich verstoßen,
 - b) die einen pornografischen Schwerpunkt aufweisen oder
 - c) die die Menschenwürde verletzen oder zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe auf Grund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufstacheln.
2. Wirtschafts- und Werbefilme, gefilmte Theater- und Musikaufführungen, Sportübertragungen, Talk-, Gewinn- und Castingshows, Fernsehinterviews, TV-Wettbewerbe und -Lotterien sowie Nachrichten- und Informationssendungen.
3. Kinofilme, die in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellerinnen und Filmherstellern produziert werden bzw. deren gleichgestellte Koproduktionen.
4. Filme, die bereits eine Förderung durch ÖFI bzw. ÖFI+ erhalten haben oder eine solche in der geplanten Projektfinanzierung aufweisen.

2.3 Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Ein **Film** im Sinne dieser Richtlinien ist ein eigenständiges, dramaturgisch in sich geschlossenes audiovisuelles Werk, unabhängig von seiner Laufzeit.

(2) Eine **Serie** im Sinne dieser Richtlinien ist ein aus mehreren Teilen bestehendes, dramaturgisch zusammenhängendes audiovisuelles Werk, unabhängig von der Laufzeit der einzelnen Serienfolgen (auch Episoden benannt).

(3) Eine **Serienstaffel** ist ein aus produktionstechnischer und / oder dramaturgischer Sicht zusammengefasster Produktionsabschnitt von mehreren Serienfolgen (auch Episoden genannt).

(4) Eine **Serienfolge (auch Episode genannt)** im Sinne dieser Richtlinien ist ein Teil einer Serie, entweder als Teil einer ganzen Serie, einer Serienstaffel oder als einzelne Serienfolge (d.h. eine einzelne Episode, z.B. die Pilotfolge, die erste Episode einer geplanten Serie).

(5) **Virtual Reality bzw. Virtuelle Realität** beschreibt die Darstellung einer künstlich erschaffenen Welt mit Hilfe von computergenerierten Bildern.

(6) Internationale Filme, Serien oder Serienfolgen werden im Rahmen von **Serviceproduktionen** am Filmstandort Österreich durchgeführt.

(7) Der Begriff **Dreharbeiten** im Sinne dieser Richtlinien umfasst reale Drehtage sowie virtuelle Drehtage für die Herstellung digitaler Filmeffekte (im Folgenden auch VFX) und Animation.

(8) Ein realer oder virtueller **Drehtag** definiert sich durch das Vorhandensein einer Tagesdisposition und eines Tagesberichts.

(11) **Gesamtherstellungskosten** sind alle Kosten, die insgesamt für die Herstellung eines Films, einer Serie bzw. Serienstaffel oder einer einzelnen Serienfolge anfallen.

(12) **Herstellungskosten der Förderungswerbenden** im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten gemäß Punkt 8.3.

(13) Der Begriff **Produktionsteile** im Sinne dieser Richtlinien umfasst unmittelbar mit der Herstellung eines internationalen Films, einer Serie oder Serienfolge im inhaltlichen Zusammenhang stehende Produktionsdienstleistungen, bis zur Erreichung der Verwertbarkeit und/oder Erstauswertung (unabhängig ob In- oder Ausland), solange diese den Bereichen audiovisueller Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitaler Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik zugeordnet werden können.

(14) Ein **Mediendienstanbieter** gemäß § 2 Z 20 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, ist die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

(15) Ein **audiovisueller Mediendienst** gemäß § 2 Z 3 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, ist eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

(16) Die **Unabhängigkeit von Mediendienst Anbietern** gemäß Punkt 3.3 wird anhand der Eigentumsverhältnisse der Förderungswerbenden festgestellt. Hingegen die für Projekte gemäß Abschnitt III vorgeschriebene **Mindestbeteiligung eines Mediendienst anbieters oder mehrere Mediendienstanbieter** bezieht sich ausschließlich auf die Finanzierung des zu fördernden Projektes. Projekte gemäß Abschnitt III müssen ein Minimum an Finanzierung durch einen Mediendienstanbieter bzw. durch mehrere Mediendienstanbieter nachweisen, welche ausschließlich für die Finanzierung des zu fördernden Projektes bestimmt sein darf.

(17) Eine **Betriebsstätte** ist jede feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Insbesondere folgende Einrichtungen werden als Betriebsstätte bezeichnet: Ort der Leitung, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle, Fabrikationsstätte, Werkstatt. Diese Aufzählung nennt nur typische Betriebsstätten, ist aber nicht abschließend, sodass auch andere feste Geschäftseinrichtungen als Betriebsstätte in Betracht kommen können. Keine Betriebsstätte sind insbesondere reine Lager, Ausstellungsräume oder Auslieferungslager, sowie die Warenbestände selbst. Auch reine Einkaufs- oder Informationsbeschaffungseinrichtungen begründen ebenso wenig eine Betriebsstätte, wie Einrichtungen für bloße Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten.

3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

3.1 Anreizeffekt

(1) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Projekt ohne Förderung aufgrund dieser Richtlinien am Filmstandort Österreich nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt iSv Art. 6 AGVO aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungswerbenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Die Voraussetzungen des Art. 6 AGVO sind ausdrücklich einzuhalten.

(2) Die Finanzierung des zu fördernden Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien sowie anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt sein. Förderungswerbende haben dies durch geeignete Unterlagen gemäß Abschnitt III. bei Antragstellung nachzuweisen.

3.2 Kultureller Eigenschaftstest

(1) Förderungen dürfen nur für Projekte gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben. Zur Sicherstellung, dass ausschließlich Filme, Serien und Serienfolgen mit kulturellem Inhalt gefördert werden, führt die AWS im Zuge der Förderabwicklung für jedes beantragte Projekt einen kulturellen Eigenschaftstest durch.

(2) Anlage 2 ist zu entnehmen, wie der kulturelle Eigenschaftstest für internationale Filme, Serien und Serienfolgen im Detail aufgebaut ist und wie viel Punkte das zu fördernde Projekt jeweils erzielen muss, um sich für eine Förderung zu qualifizieren.

3.3 Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern

(1) Die Unabhängigkeit von Förderungswerbenden ist insbesondere anhand der Eigentumsverhältnisse an der Produktionsgesellschaft, der Kontrolle der Produktion, des Umfangs der an Mediendienstanbieter jeweils gelieferten Programme und anhand des Eigentums an Verwertungsrechten zu beurteilen. Förderungswerbende gelten jedenfalls dann nicht mehr als unabhängig und sind daher in Folge als nicht förderungswürdig anzusehen, wenn eine

Mehrheitsbeteiligung eines Mediendienstanbieters, der an der Finanzierung des gegenständlichen Projektes beteiligt ist, am antragstellenden Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Mediendienstanbieter (über direkte Beteiligungen) mehr als 25 Prozent der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Mediendienstanbieter zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte halten.

(2) Förderungswerbende haben im Zuge der Antragstellung eine anwaltlich oder notariell unterfertigte Bestätigung vorzulegen, die die Unabhängigkeit bestätigt.

3.4 Kein Unternehmen in Schwierigkeiten und keine Rückforderung gemäß AGVO

(1) Förderungswerbende dürfen sich gemäß Artikel 1 Abs. 4 c) AGVO zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Schwierigkeiten befunden haben, und es darf über das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein.

(2) Förderungswerbende, die einer Rückforderungsanordnung gemäß Artikel 1 Abs. 4 a) AGVO aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(3) Förderungswerbende haben im Zuge der Antragstellung eine von der Wirtschaftsprüfung unterfertigte Bestätigung vorzulegen, die ihnen die AGVO-Konformität bescheinigt.

3.5 Kollektivvertragliche und gesetzliche Regelungen

(1) Bei der Durchführung der nach diesen Richtlinien geförderten Projekten sind die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit diese anzuwenden sind, einzuhalten. Der Kollektivvertrag für Filmschaffende regelt insbesondere Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen und die Entlohnung. Die Einhaltung ist durch eine entsprechende Kalkulation der Gagen für Filmschaffende bei Antragstellung glaubhaft zu machen und im Rahmen der Abrechnung entsprechend nachzuweisen.

(2) Förderungswerbende haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bei der Durchführung des geförderten Projektes die Fürsorgepflicht gegenüber Beschäftigten wahrzunehmen, insbesondere gilt dies bei der Beschäftigung von Schutzbefohlenen, und das Gleichbehandlungsgesetz sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz einzuhalten.

(3) Förderungswerbende haben dies bei Antragstellung zu bestätigen und durch Vorlage von entsprechenden Schutzkonzepten (Umfang abhängig je nach Art und Ausmaß der Beschäftigung und der Gegebenheiten am Set) glaubhaft zu machen und die Umsetzung des jeweiligen Konzeptes im Rahmen der Abrechnung durch Dokumentation der Maßnahmen entsprechend nachzuweisen. Umfasst von dieser Vorgabe sind insbesondere Kinderschutzkonzepte, aber auch Konzepte und Maßnahmen zur Vermeidung von sexuellen Übergriffen und für die Professionalisierung der Darstellung von Intimität (Intimacy Coordination), für mehr Sicherheit auf Film-Sets und darüber hinaus gegen Diskriminierung und Ungleichbehandlung. Es wird auf aktuell gültige Leitfäden, wie den Leitfaden zur *Verhinderung und Bekämpfung von Übergriffen im Bereich Film & Musik* des Fachverbands für Film- und Musikwirtschaft sowie den *Code of Ethics* des Österreichischen Filminstituts verwiesen.

(4) Die gesetzlichen Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche und Rechte von Förderungswerbenden, die einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen wurden oder werden und nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können, müssen uneingeschränkt durch die von Förderungswerbenden beauftragten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können.

3.6 Green Filming – Grüner Bonus

(1) Bei der Herstellung des zu fördernden Projektes muss auf eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise geachtet werden. Aktuell geltende Umweltstandards am Filmstandort Österreich sind bei der Realisierung der Projekte einzuhalten.

(2) Der Grüne Bonus in Form des erhöhten Fördersatzes von fünf Prozentpunkten kann ausschließlich gemeinsam mit einer Förderung gemäß Punkt 5 gewährt werden.

(3) Voraussetzungen für die Gewährung des Grünen Bonus gemäß Punkt 5:

Entweder müssen das Produktionsunternehmen und das zu fördernde Projekt mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ76 zertifiziert sein, oder Förderungswerbende müssen nachweislich eine bestimmte Anzahl an Kriterien gemäß Anlage 1 „Grüner Bonus“, analog

dem Kriterienkatalog des Österreichischen Filminstitutes, die auf den Bestimmungen der Richtlinien zum UZ76 basieren, erfüllen. Voraussetzung für den Nachweis ist eine Überprüfung der erfüllten Kriterien durch eine unabhängige Prüfstelle. Infrage kommen dabei Prüfstellen, die für das Umweltzeichen UZ76 gelistet sind.

4 Förderbare Kosten

(1) Förderbare Kosten¹ sind jener Teil der **Herstellungskosten der Förderungswerbenden**, exklusive Umsatzsteuer, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen. Gefördert werden Projekte nur in jenem Ausmaß, als sie zum Erreichen des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Die angefallenen Kosten müssen als projektbezogene Aufwendungen in Österreich verausgabt werden und auf Namen und Rechnung des antragstellenden Unternehmens entfallen. Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen.

Um als förderbare Kosten anerkannt zu werden, müssen die Vorgaben gemäß §§ 32-38 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln aus Bundesmitteln (ARR 2014) erfüllt sein.

(2) Personengebundene Leistungen:

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden als förderbare Kosten anerkannt, wenn und nur in dem Umfang, wie sie in Österreich Gegenstand der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht sind und für diese die Steuerpflicht in Österreich auch nach dem Doppelbesteuerungsabkommen gegeben ist. Die im Rahmen der Produktion des Projektes bei den Förderungswerbenden Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- bzw. Geschäftssitzes anzugeben.

Für Personen, die durch ihre Tätigkeit bzw. erbrachte Leistung in Österreich der Abzugssteuer gemäß § 99 EStG unterliegen, können maximal 50 Prozent der in Österreich steuerpflichtigen Gage als förderbare Kosten anerkannt werden. Davon betroffen sind künstlerisch tätige Personen. Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis über die Abfuhr der Abzugssteuer bei einem österreichischen Finanzamt.

(3) Unternehmensgebundene Leistungen:

Leistungen von Unternehmen werden nur dann als förderbare Kosten anerkannt, wenn

a) das Unternehmen, das die Leistung erbringt, gemäß Art. 1 Abs. 5 lit a AGVO zum Zeitpunkt der Leistungserbringung sowie der Rechnungslegung nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte (Zweigniederlassung) in Österreich hat und eine Gewerbeberechtigung vorliegt, und

¹ Gemäß §§ 32-38 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln aus Bundesmitteln (ARR 2014)

b) die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in Österreich erbracht bzw. gekauft, bzw. das in Rechnung gestellte Material in Österreich gekauft, geleast oder gemietet wurde, wobei das geleaste/gemietete Material entweder im Anlagevermögen des vermietenden Unternehmens aktiviert sein oder dauerhaft in Österreich zur Verfügung stehen muss, und

c) die detaillierte Rechnungslegung über das Unternehmen oder die Betriebsstätte (Zweigniederlassung) an die oder den Förderungswerbenden erfolgt.

4.1 Mindesthöhe an förderbaren Kosten

(1) Im Rahmen der Förderung von **internationalen Produktionsteilen** müssen die anerkannten förderbaren Kosten für **Produktionsteile** in den Bereichen audiovisueller Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitaler Filmeffekte (VFX) und Filmmusik pro Förderungsantrag ausschließlich für ein einzelnes Film- oder Serienprojekt mindestens **25.000.- Euro** betragen.

(2) Es besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Produktionsdienstleistungsunternehmen für unterschiedliche Produktionsteile in Form einer innerösterreichischen Koproduktion zusammenschließen und gemeinsam einen Antrag stellen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um dasselbe zu fördernde Film- oder Serienprojekt („Pooling“). Die beteiligten Produktionsdienstleistungsunternehmen haben einen Förderungswerbenden zu bestimmen.

(3) Förderungswerbende haben die geplanten Mindestausgaben in Österreich durch eine plausible Kostenkalkulation bei Antragstellung darzulegen.

4.2 Nicht förderbare Kosten

(1) Nicht förderbar sind insbesondere Kosten,

- die vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind (Anerkennungstichtag), mit Ausnahme von Kosten für Vorarbeiten gemäß Art. 2, Ziffer 23 AGVO
- die nicht eindeutig dem zu fördernden Projekt zugeordnet werden können. Davon umfasst sind beispielsweise Kosten für die Reparatur des Dienstwagens, Autowäschen, Strafzettel, Mahngebühren, Handyrechnungen (sofern diese nicht auf ein eigens für das Projekt angeschafftes Mobiltelefon zurückzuführen sind), Partys, Geschenke, Zigaretten und andere Genussmittel.

- die üblicherweise nicht für die Herstellung eines Films, einer Serie oder Serienfolge anfallen, d.h. keiner Kostenposition gemäß einem branchenüblichen Kalkulationsschema für Film- und Serienproduktionen zugeordnet werden können.
- die im Widerspruch zu den besonderen Bestimmungen im Abschnitt II und III stehen.
- die den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung entgegenstehen.
- reine Lohnverrechnung über die antragstellende Firma von österreichischem Cast und Crew von im Ausland stattfindenden Dreharbeiten.

(2) Reise- und Personalkosten

Reise- und Personalkosten müssen den Regelungen gemäß §34 ARR entsprechen. Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen.

Gem. § 34 Abs. 1 werden Reisekosten, auch bei Flugreisen, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, die der Reisegebührenvorschrift 1995 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Taxifahrten sind nur dann förderbar, wenn sie für das Erreichen des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und ein alternatives, günstigeres Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

(3) Nächtigungs- und Hotelleistungen

Nicht förderbar sind Zusatzleistungen in der Unterkunft, wie beispielsweise Wellness- und Saunaaufenthalte, Fitness- und Sportangebote, Minibar und sonstige Zusatzbewirtungen, Welcome/Entertainment Packages. Dies ist eine nicht taxative Aufzählung.

(4) Verpflegungsausgaben

Kosten für Catering sind nur an Drehtagen in Österreich förderbar. Außerdem nicht förderbar sind zusätzliche Bewirtungskosten, Feste für Cast und Crew und alkoholische Getränke. Dies ist eine nicht taxative Aufzählung.

(5) Projektbezogene Anschaffungen

Bei projektbezogenen Anschaffungen ist die Amortisationsdauer zu beachten (§36 ARR). Bei abnutzbarem Anlagevermögen (z.B. Büroeinrichtung, PC, Kraftfahrzeuge) ist der dadurch bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung als Kosten geltend zu machen. Anschaffungen sind als ILV zu behandeln.

(6) Kosten für antrags- und abrechnungsbezogene Prüfungen

Da diese Kosten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind sie nicht förderbar. Dies gilt für alle administrativen Kosten, die im Zuge der Antrags- und Abrechnungsaufbereitung entstehen.

5 Mittelvergabe: Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird gemäß § 2 Abs. 4 Filmstandortgesetz 2023 als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Die Förderung besteht in Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Z 3 ARR 2014, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses sind die anerkannten förderbaren Kosten gemäß Punkt 4, höchstens jedoch **80 Prozent** der Gesamtherstellungskosten des zu fördernden Projektes (Obergrenze).

(4) Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal **30 Prozent** der Bemessungsgrundlage, wird jedoch bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 „Grüner Bonus“ um **5 Prozentpunkte** auf maximal **35 Prozent** angehoben.

(5) Voraussetzung für die Zuerkennung des Höchstfördersatzes ist das Vorliegen eines entsprechenden Finanzierungsbedarfes beim zu fördernden Projekt, andernfalls kann auch ein niedrigerer Prozentsatz zur Anwendung kommen.

(6) Die Zuschusshöhe darf ungeachtet Absatz 3 bis 6 jedenfalls für ein Projekt einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten, der für einen Film oder eine einzelne Serienfolge mit **5.000.000.- Euro** und für eine Serie, d.h. pro Serie bzw. Serienstaffel, mit **7.500.000.- Euro** festgelegt wurde.

(7) Bei der Höhe des zu beantragenden Zuschusses pro Projekt ist die maximale Beihilfintensität gemäß Artikel 54 Abs. 6-8 AGVO zu beachten. Mittel, die unmittelbar aus EU-Programmen wie MEDIA stammen, sind in der Berechnung des Höchstbetrages von Förderungen nicht zu berücksichtigen.

(8) Werden die Herstellungskosten während der Antragsprüfung erhöht, hat dies eine Ablehnung des Antrags zur Folge. Eine erneute Antragstellung ist möglich, sofern die Arbeiten an Produktionsteilen in Österreich noch nicht begonnen haben. Eine Verringerung der Herstellungskosten ist im Zeitraum der Antragsprüfung möglich und eine Neueinreichung nicht notwendig.

ABSCHNITT II – Bestimmungen für internationale Produktions- teile

6 Voraussetzungen Förderungwerbende

(1) Als Förderungwerbende nach dieser Bestimmung kommen Produktionsdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Österreich in Betracht, die von Mediendienstanbietern unabhängig und in Österreich steuerpflichtig sind oder derartige Unternehmen, die eine Betriebsstätte (Zweigniederlassung) in Österreich haben. Dies gilt unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz liegt.

(2) Die Bestimmungen nach diesem Punkt gelten für Unternehmen, die internationale Filme, Serien oder Serienfolgen zur Gänze oder in Teilen als ausführendes Produktionsdienstleistungsunternehmen für ein nicht in Österreich ansässiges Unternehmen herstellen.

(3) Das ausführende Produktionsdienstleistungsunternehmen hat die Zusammenstellung der technischen und künstlerischen Mittel zur Umsetzung in Österreich zu übernehmen und die Herstellung und deren Kontrolle sicherzustellen, sowie die dafür anfallenden Produktionsausgaben in Österreich zu verantworten.

(4) Förderungwerbende müssen zur Umsetzung des zu fördernden Projektes in ausreichendem Maße qualifiziert sein und daher als natürliche oder juristische Person oder durch ein mit ihnen gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen innerhalb von zehn Jahren vor Antragstellung als Produktionsdienstleistungsunternehmen für mindestens ein vergleichbares Projekt für die Durchführung verantwortlich gewesen sein, unabhängig davon, ob es sich um eine TV-, Streaming- oder Kinoproduktion bzw. eine Koproduktion gehandelt hat.

(5) Zum Zeitpunkt der Antragstellung haben Förderungwerbende über ausreichend spezialisierte Fachkräfte zur Umsetzung des zu fördernden Projektes zu verfügen, deren Zahl und Erfahrung dem Umfang des zu fördernden Projekts angemessen ist.

(6) Als Produktionsdienstleistungsunternehmen kommen Förderungwerbende nur in Betracht, wenn die Unternehmen eine filmwirtschaftliche Spezialisierung in den Bereichen audiovisueller Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitaler Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik im Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen können und in diesen

Bereichen für nachhaltige Wertschöpfung und Investitionen in Österreich Sorge tragen, welche durch folgende Vorgaben gewährleistet werden soll:

- Langfristige Anmietung bzw. Besitz von dienstleistungsspezifischer Infrastruktur. Im Falle von Leasing kann nur der Leasingnehmer Förderungsnehmer sein.
- Mindestens eine fachlich qualifizierte ganzjährig angemeldete Fachkraft in Österreich (betrifft ausschließlich Kapitalgesellschaften)

(7) Es besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Produktionsdienstleistungsunternehmen für unterschiedliche Produktionsteile in Form einer innerösterreichischen Koproduktion zusammenschließen und gemeinsam einen Antrag stellen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um dasselbe zu fördernde Film- oder Serienprojekt („Pooling“). Die beteiligten Produktionsdienstleistungsunternehmen haben einen Förderungswerbenden zu bestimmen.

(8) Mediendienstanbieter sind nicht berechtigt einen Antrag auf Förderung zu stellen.

7 Projektbezogene Förderungsvoraussetzungen

7.1 Internationale Filme, Serien und Serienfolgen

(1) Internationale Postproduktionen (fiktionale und dokumentarische Formate sowie Formate der Virtual Reality bzw. virtuellen Realität) im Rahmen dieser Richtlinien sind solche, wenn sie zur Gänze oder in Teilen in Österreich realisiert werden, aber die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie nicht erfüllen.

7.2 Kommerzielle Auswertung

(1) Internationale Filme, Serien und Serienfolgen sollen für eine kommerzielle Auswertung bestimmt sein und nicht lediglich für den privaten Gebrauch produziert werden. Der Förderungswerbende hat dies durch eine entsprechende Absichtserklärung des auftraggebenden Unternehmens o.ä. bei Antragstellung glaubhaft zu machen und muss die Form der kommerziellen Auswertung vor Vertragserstellung nachweisen.

7.3 Kumulierung der Förderung

- (1) Förderungen für internationale Produktionsteile können mit Förderungen anderer Institutionen oder Gebietskörperschaften, mit Ausnahme von Förderungen aus Bundesmitteln, kumuliert werden, wobei die Summe aller Beihilfen für ein Projekt die maximalen Beihilfenobergrenzen gemäß Artikel 54 AGVO nicht überschreiten darf.
- (2) Im Sinne des Art 8 Abs. 3 lit b AGVO liegt eine unzulässige Überförderung vor, wenn ein und dieselben förderbaren Kosten über der maximal zulässigen beihilferechtlichen Obergrenze (Beihilfeintensität) gefördert werden. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Förderhöhe aller Förderungen für ein und dieselben förderbaren Kosten darzulegen, um eine Förderung über der maximal zulässigen beihilfenrechtlichen Obergrenze auszuschließen.

8 Antragstellung und Förderungsentscheidung

8.1 Zeitpunkt der Antragstellung

(1) Schriftliche Förderungsanträge sind unter Anschluss aller zum Nachweis der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form, ausschließlich unter Verwendung des AWS Fördermanagers, unter <https://foerdermanager.aws.at>, direkt bei der AWS einzubringen. Die Nutzungsbedingungen des AWS Fördermanagers sind unter www.aws.at abrufbar.

(2) Anträge auf Grundlage dieser Richtlinien können bis längstens **31.12.2024** gestellt werden.

(3) Für Projekte, deren Arbeiten im Sinne dieser Richtlinien vor Antragstellung begonnen haben, dürfen keine Anträge gestellt werden. Für Produktionsdienstleistungsunternehmen gilt der Beginn der Herstellung von Produktionsteilen im Sinne dieser Richtlinien in Österreich als ausschlaggebend. Im Falle virtueller Dreharbeiten ist damit der erste virtuelle Drehtag in Österreich gemeint bzw. die Herstellung digitaler Aktivposten (Assets) in Österreich, sofern dies im Vorfeld des ersten virtuellen Drehtags erfolgt.

(4) Förderungswerbende haben Anträge richtig und vollständig auszufüllen und notwendige Erklärungen abzugeben.

(5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der AWS bearbeitet.

(6) Zum Zeitpunkt der Förderentscheidung muss die Finanzierung, ohne Berücksichtigung der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien, durch ein Service Production Agreement und ggf. durch Zusagen von regionalen Filmförderstellen nachgewiesen werden können, spätestens jedoch sechs Monate nach Datum der Antragstellung.

(7) In begründeten Fällen kann die Frist zur Nachreichung der Finanzierungsnachweise von der AWS verlängert werden. Jedenfalls kann von der AWS eine Förderentscheidung erst nach Sicherstellung der Finanzierung durch Förderungswerbende getroffen werden. Bei noch ausstehenden Förderzusagen (insbesondere dem „Exzellenzbonus“ des Fernsehfonds Austria) ist die Finanzierungslücke durch Eigenmittel zu schließen.

8.2 Antragsunterlagen

(1) Insbesondere sind folgende Nachweise und Unterlagen der Antragstellung beizubringen

- Angaben und Qualifikationsnachweise Förderungswerbende (Gewerbeschein)
- Bestätigung, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 1 Abs. 4 c) AGVO (Unternehmen in Schwierigkeiten) nicht vorliegen
- Projektbeschreibung (inkl. Drehbuch bzw. Drehkonzept)
- Terminplan
- (vorläufige) Stab- und Besetzungsliste mit Angabe des steuerlich relevanten Wohnsitzes und der Nationalität
- Kostenkalkulation („branchenübliches Schema“) des zu fördernden Projektes, getrennt nach Gesamtherstellungskosten (zumindest Kalkulationssummenblatt), Detailaufstellung, Herstellungskosten, Förderungswerbende inkl. ausgewiesenen Anteil der in Österreich umzusetzenden Aufwendungen (förderbaren Kosten) und gekennzeichneten Eigenleistungen
- Anwaltlich oder notariell unterfertigte Bestätigung über die Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern
- Finanzierungs- und Finanzbedarfsplan
- Angaben zum auftraggebenden/hauptverantwortlichen Unternehmen samt aktuellem Firmenbuchauszug
- Vereinbarung mit dem auftraggebenden/hauptverantwortlichen Unternehmen (Service Production Agreement)

(2) Um die Einreichung von „Briefkastenfirmen“ bei FISA+ zu vermeiden, die ausschließlich für steuerliche oder fördermissbräuchliche Zwecke genutzt werden und um sicherzustellen, dass die Wertschöpfung in Österreich generiert wird, wird ein „Gateway-Test“ durchgeführt, bei dem geprüft wird:

- UID-Nummer, sofern in Österreich umsatzsteuerpflichtig
- Belege für Geschäftsräume des Unternehmens oder Betriebsstätte
- und/oder die ganzjährige Beschäftigung mindestens einer Person

Im Zweifelsfall wird eine Begehung der Räumlichkeiten vorbehalten, um das Vorhandensein von technischen und personellen Ressourcen sicherzustellen. In diesen Fällen wird dem Antragsteller auch Gelegenheit geboten, zusätzliche Nachweise dafür vorzulegen, dass das Unternehmen bzw. die Betriebsstätte tatsächlich Wertschöpfung in Österreich generiert.

(3) Förderungswerbende verpflichten sich, im Zuge der Antragstellung entsprechende Angaben zu machen, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen

Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht wurden, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder noch angesucht werden wird. Die Mitteilungspflicht über nachträglich angesuchte Förderungen ist bis zum Abschluss des geförderten Projektes aufrecht. Um Mehrfachförderung auszuschließen, werden im Zuge der Förderabwicklung die Angaben mit anderen beteiligten Förderstellen abgeglichen und Abfragen in der Transparenzdatenbank durchgeführt.

(4) Ist der Förderungsantrag unvollständig oder genügt er den Anforderungen an die Glaubhaftmachung bzw. dem Nachweis der Förderungsvoraussetzungen nicht, kann die AWS eine Frist zur Vervollständigung seines Förderungsantrags setzen. Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt bzw. werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag als nicht eingebracht oder zurückgezogen. Eine erneute Antragstellung ist möglich, solange mit den Dreharbeiten im Sinne dieser Richtlinien noch nicht begonnen wurde.

(5) Für den Fall, dass Förderungswerbenden, aus welchem Grund auch immer, keine Förderung zuerkannt oder einmal gewährte Förderungen widerrufen werden, bleiben sämtliche Unterlagen in der Verfügungsgewalt der AWS. Die AWS wird diese Unterlagen höchstens bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung zum Förderungswerbenden oder bis zum Ablauf der für die AWS geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufbewahren.

(6) Soweit Unterlagen nicht in deutscher Originalfassung vorliegen, kann die AWS von der oder dem Förderungswerbenden eine Übersetzung der Unterlagen durch einen gerichtlich beeideten Übersetzer oder eine Zusammenfassung der für die Bearbeitung des Förderungsantrags wesentlichen Inhalte auf Deutsch anfordern, deren Richtigkeit und Vollständigkeit von der oder dem Förderungswerbenden zu bestätigen sind.

(7) Die oder der Förderungswerbende hat im Zuge der Antragstellung und im Förderungsvertrag zu bestätigen, dass das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Durchführung des Vorhabens beachtet werden.

(8) Die AWS kann im Zweifel über die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen weitere Unterlagen bzw. Bestätigungen vom Förderwerbenden anfordern.

8.3 Kalkulation der Herstellungskosten Förderungswerbende

(1) Zu den Herstellungskosten der Förderungswerbenden zählen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht aufgeführten Kostenarten – basierend auf einem in Österreich üblichen Kalkulationsschema für Film- und Serienproduktionen. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten sind die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft, soweit diese anzuwenden sind, zu berücksichtigen. Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen. Zu Vergleichszwecken sind gegebenenfalls nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

1. Nutzungsrechte
2. Gagen, Löhne, Honorare
3. Bild- und Tonaufnahme
4. Studiodreh/Atelier, Originalmotive, Bauten
5. Ausstattung
6. Schnitt, Synchronisation, Mischung
7. Bild, Ton: Material und Bearbeitung; Endfertigung
8. Versicherungen
9. Reise-, Beförderungs- und Transportkosten
10. Allgemeine projektbezogene Kosten
11. Abzüglich kostenmindernder Erträge
12. Fertigungskosten (= Summe Pkt. 1-12)
13. Service Production Fee
14. Fertigstellungsversicherung
15. Kosten der Finanzierung
16. Überschreitungsreserve
17. Herstellungskosten (= Summe Pkt. 13-20)

(2) Um als förderbare Kosten anerkannt zu werden, müssen die Vorgaben gemäß §§ 32-38 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln aus Bundesmitteln (ARR 2014) erfüllt sein.

(3) Im Falle von virtuellen Drehtagen (VFX / Animation) zählen u.a. auch folgende Kostenarten zu den Herstellungskosten:

Storyboard, Animatic / Previz, Concept & Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing, Shading, Lighting, Animation, Visual Effects, Rendering, Compositing, Simulation, Motion Capture, Rotoscopy, Tracking. Eine Abrechnung nach sogenannten Personentagen wird anerkannt.

(4) Kostenlose, bewertete Leistungen Dritter („unbares Sponsoring“) sind nicht Teil der Herstellungskosten. Der Vollständigkeit halber können diese in der Kalkulation erfasst werden, aber sind im selben Ausmaß als kostenmindernde Erträge zu berücksichtigen.

Kosten für Green Filming

(5) Mehrkosten, die im Rahmen von Green Filming entstehen, (z.B. Green Consultant, Lizenzen UZ76 etc.) müssen in der Detailkalkulation ausgewiesen werden und können als förderbare Kosten anerkannt werden.

Nutzungsrechte, insbesondere Drehbuch

(6) Drehbuch-Kosten können nur als förderbare Kosten anerkannt werden, wenn die Rechnungslegung und Bezahlung nach Antragstellung (Anerkennungstichtag) erfolgten.

Gagen, Löhne, Honorare

(7) Gagen und Löhne sind in der Kalkulation mindestens mit den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen, soweit diese anzuwenden sind, höchstens jedoch 20 Prozent über den kollektivvertraglichen Mindestgagen anzuführen. In besonders gelagerten Fällen können bei entsprechender Qualifikation und Erfahrung auch bis zu 30 Prozent als förderbare Kosten anerkannt werden.

(8) Bei der Besetzung leitender Stabsfunktionen ist auf das Erfordernis der Qualifikation und der Abgrenzung klarer Kompetenzen (Vier-Augen-Prinzip) abzustellen. Im Falle sich zeitlich überschneidender Mehrfachfunktionen ist die Kompatibilität dieser Mehrfachfunktionen von der oder dem Förderungswerbenden entsprechend zu begründen.

Bewertete Eigenleistung (interne Leistungsverrechnung)

(9) Unter Eigenleistungen sind alle Kostenpositionen zu verstehen, die auf Leistungen der oder des Förderungswerbenden selbst sowie ggf. der österreichischen Koproduktionsunternehmen entfallen. Dies gilt für alle Leistungen, die von deren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern oder von Personen, welche mit diesen in einem nahen wirtschaftlichen Verhältnis stehen, erbracht werden, das Honorar für die Produzentin oder den Produzenten und Fertigungsgemeinkosten miteingeschlossen.

(10) Eigenleistungen sind in der Kalkulation besonders kenntlich zu machen und können im Eigenanteil rückgestellt werden. Über den Eigenanteil hinausgehende Eigenleistungen können in der Kalkulation zu den jeweils marktüblichen Preisen abzüglich eines 20-prozentigen Abschlags angesetzt werden. Handelt es sich bei den intern verrechneten Leistungen um Sachleistungen (Materialmiete etc.), muss der angesetzte Wert durch ein eingeholtes Vergleichsangebot belegbar sein.

(11) Die Höhe der bewerteten Eigenleistungen kann bei der Endabrechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann erhöht werden, wenn sie zuvor angezeigt und der AWS genehmigt wurde.

Service Production Fee

(12) Die kalkulierten Kosten des Förderungwerbenden sollen jedenfalls eine branchenübliche Service Production Fee enthalten. Die Service Production Fee im Rahmen der Förderung von internationalen Filmen, Serien und Serienfolgen kann mit maximal **10 Prozent** der Fertigungskosten der oder des Förderungwerbenden als förderbare Kosten anerkannt werden.

Es handelt sich bei der Service Production Fee um eine kalkulatorische Kostenposition und bei Kostenüberschreitung kann eine etwaige Erhöhung nicht als förderbare Kosten anerkannt werden. Der Betrag bleibt maximal in Höhe der Kalkulation. Bei Kostenüberschreitung hingegen muss die Pauschale neu berechnet werden.

Finanzierungskosten

(13) Finanzierungskosten werden in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten) der Filmkredite gewährenden österreichischen Banken, jedoch keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Euroleitzinssatz anerkannt.

Überschreitungsreserve

(14) In der Kalkulation kann eine allfällige Überschreitungsreserve (in Höhe von bis zu 8 Prozent der Fertigungskosten bzw. in Ausnahmefällen bis zu 10 Prozent) bis zu jener Höhe als förderbar angesetzt werden, die sich von den förderbaren Fertigungskosten berechnet. Eine Anerkennung setzt voraus, dass diese Kosten beim Schlusskostenstand tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung entsprechend begründet werden kann.

8.4 Förderentscheidung

(1) Die Vergabe der Förderungsmittel hat durch die AWS nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinien zu erfolgen. Die Förderentscheidung hat die AWS im Rahmen des jeweils gültigen Bundesfinanzrahmengesetzes auf Basis einer Liquiditätsplanung zu treffen. Die AWS entscheidet über vollständig eingebrachte Förderungsanträge in der Regel binnen **30 Werktagen**.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der oder dem Förderungswerbenden durch die AWS schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS der oder dem Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die oder der Förderungswerbende das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die AWS die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der oder dem Förderungswerbenden schriftlich bekannt.

(4) Der oder die Förderungswerbende ist verpflichtet bei Erhalt des Förderungsangebot, im Falle von zwischenzeitlich aufgetretenen Abweichungen in der Projektkonstellation gegenüber den Angaben im Förderungsantrag diese der AWS umgehend mitzuteilen. Bei wesentlichen Abweichungen sind diese zu begründen und es bedarf einer neuerlichen Prüfung durch die AWS.

(5) Wird mit der Durchführung des zu fördernden Projektes vor Inkrafttreten des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko der Förderungswerbenden. Der AWS erwächst dadurch keine wie auch immer geartete Verpflichtung.

(6) Auf die Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.

9 Auszahlung und Vertragsmodalitäten

(1) Die Förderungsmittel werden von der AWS nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen in Teilbeträgen ausbezahlt.

(2) Für internationale Produktionsteile in **drei** Teilbeträgen:

- 30 Prozent. nach Beginn der Herstellung von Produktionsteilen in Österreich
- 40 Prozent nach der Herstellung von Produktionsteilen in Österreich
- 30 Prozent nach abgeschlossener Endprüfung der eingereichten Abrechnung.

(3) Die Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung erfolgt durch die AWS, und gestaltet sich wie folgt:

Vor der **ersten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- das firmenmäßig gefertigte Förderungsanbot;
- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des zuständigen Betriebsfinanzamtes, dass keine vollstreckbaren Abgabenschulden gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und/oder dem Betriebsfinanzamt bestehen
- ein geeigneter Nachweis des Beginns der Herstellung von Produktionsteilen in Österreich.

Vor der **zweiten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- Bestätigung des auftraggebenden/hauptverantwortlichen Unternehmens über die erfolgte Abnahme des vereinbarten Vertragsgegenstandes.
- Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des zuständigen Betriebsfinanzamtes, dass keine vollstreckbaren Abgabenschulden gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und/oder dem Betriebsfinanzamt bestehen
- ein zahlenmäßiger Nachweis, d.h. eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausga-

ben: ein Zwischenkostenstand der Herstellungskosten, inkludierend eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten sowie ein aktualisierter Finanzierungsplan.

- Belegkopie (DVD o.ä.) zumindest von den in Österreich gedrehten bzw. realisierten Sequenzen.

Vor der **dritten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des zuständigen Betriebsfinanzamtes, dass keine vollstreckbaren Abgabenschulden gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und/oder dem Betriebsfinanzamt bestehen
- ein zahlenmäßiger Nachweis, d.h. eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Ein von der oder dem Förderungwerbenden erstellter und unterfertigter Schlusskostenstand der Herstellungskosten, inkludierend eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten sowie die Schlussfinanzierung sind vorzulegen.
- Belegkopie (DVD o.ä.) des geförderten Projektes inklusive Vorspann und/oder Nachspann.

(4) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien sind Zahlungen und Ansprüche der Förderungwerbenden verfallen, welche nicht binnen **drei Jahren** ab Rechtswirksamkeit des Fördervertrags unter Erfüllung der Auszahlungsbedingungen abgerufen werden. Diese können weder gerichtlich noch außergerichtlich oder im Wege der Gegenverrechnung geltend gemacht werden.

(5) Über die gewährte Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

(6) Die gewährte Förderung darf nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwendet werden.

(7) Der Fördervertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

(8) Im Vorspann und/oder Nachspann des geförderten Projektes ist auf die Förderung durch FISA+ in branchenüblichem Umfang hinzuweisen. Im Nachspann ist jedenfalls das FISA+ Logo und das Film in Austria Logo (ABA) zu integrieren. Das Logo wird auf www.filmstandort-austria.at bereitgestellt.

(9) Im Zusammenhang mit Dreharbeiten in Österreich ist darauf zu achten, dass im Rahmen von Ankündigungen und länderspezifischer Pressearbeit die Unterstützung durch FISA+ und durch Film in Austria (ABA) genannt wird.

(10) Pressematerial (z.B. EPK (Electronic Press Kit), Fotos, Behind The Scenes Material, Testimonials von Regie, Produktion sowie Main Cast) für nationale und internationale Bewerbungs- und Archivierungszwecke sind der AWS bzw. der ABA kostenlos zur Verfügung zu stellen und für Präsentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind der AWS bzw. der ABA unentgeltlich entsprechende Nutzungsrechte an Bild- und Videomaterial im branchenüblichen Ausmaß einzuräumen.

10 Abrechnung und Endprüfung

(1) Förderungswerbende haben zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes erstreckende Aufzeichnungen zu führen.

(2) Sollte die Teilzahlungen nicht binnen sechs Monaten ab dem bekannt gegebenen Fertigstellungstermin (bei internationalen Produktionsteilen: Abschluss der Produktionsteile in Österreich) abgerufen werden, kann von der AWS eine entsprechende Nachfrist gesetzt werden. Binnen dieser Frist muss der Endkostenstand in einer übersichtlichen, aussagekräftigen und zum Zwecke der Überprüfung hinreichend detaillierten Form vorgelegt werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung der offenen Teilzahlung(en) endgültig.

(3) Der zahlenmäßige Nachweis ist durch eine durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung und durch entsprechende Aufzeichnungen über bewertete Eigenleistungen zu erbringen und hat einen Soll-Ist-Vergleich zu enthalten. Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen des Schlusskostenstands abzuziehen. Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Herstellungskosten enthalten sind, Versicherungsleistungen bzw. Prämienrückvergütung, Werbung und Sponsorenleistungen sind kostenmindernd anzusetzen.

(4) Green Filming ist entsprechend der in Anlage 1 „Grüner Bonus“ definierten Darstellung nachzuweisen, um den „Grünen Bonus“ abzurufen.

(5) Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch die AWS anhand von Originalbelegen, Kontoauszügen, Aufzeichnungen über die bewerteten Eigenleistungen, Auszügen aus der Buchhaltung, Dienst- und Werkverträgen, etc. Dieser Unterlagen sind in Kopie nach Aufforderung in elektronischer Form der AWS zu übermitteln. Sind mehrere österreichische Förderinstitutionen an dem Projekt beteiligt, kann eine gemeinsame Prüfung erfolgen.

(6) Die Endprüfung kann erst als abgeschlossen angesehen werden, wenn ein Nachweis über die Verwertung des Projekts erbracht wurde (Kinostart, TV-Premiere, Streaming-Start).

(7) Die vertragskonforme Verwendung des Logos muss nachgewiesen sein.

10.1 Kürzung von Förderungsmitteln

(1) Der gewährte Zuschuss kann auf das gemäß Punkt 3.1 (Anreizeffekt) zulässige Ausmaß gekürzt werden,

1. wenn die oder der Förderungswerbende nach dem Zeitpunkt der Antragstellung von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der AWS zweckmäßig erscheint oder

3. wenn die Höhe an vertraglich vereinbarten förderbaren Kosten unterschritten wird, solange das Minimum an förderbaren Kosten gemäß Punkt 4.1 erreicht wird. Bei Unterschreitung des Minimums an förderbaren Kosten gemäß Punkt 4.1 kommen die Bestimmungen gemäß Punkt 14. Widerruf und Rückzahlung der Förderung zur Anwendung.

(2) Von einer Kürzung wird dann Abstand genommen, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind.

(3) Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, erfolgt eine entsprechende Rückforderung gemäß Absatz 4, andernfalls kommt nur mehr der gekürzte Zuschuss zur Auszahlung.

(4) Die oder der Förderungswerbende ist verpflichtet, nach Abschluss der Endprüfung des geförderten Projektes, nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen. Bei Verzug der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgesetzt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Rückzahlungspflichtige nicht verbrauchte Förderungsmittel liegen dann vor, wenn der gemäß den in Absatz 1 Z 1-3 angeführten Gründen aliquot gekürzte Zuschuss jenen Betrag unterschreitet, der den bereits zur Auszahlung gebrachten Förderungsmitteln entspricht.

11 Informations- und Auskunftspflicht

(1) Die Förderungswerbenden sind verpflichtet,

1. alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der AWS anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

2. der AWS bzw. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet.

3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

4. darüber hinaus erforderliche Auskünfte für die Beurteilung des Erreichens der Förderungsziele im Sinne dieser Richtlinien zu erteilen und entsprechende Unterlagen der AWS bzw. dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vorzulegen. Bei Missbrauchsverdacht ist es der AWS vorbehalten alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

12 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungswerbenden sind verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über schriftliche Aufforderung der AWS, des Bundes oder der Europäischen Union, sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. die AWS, Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der oder dem Förderungswerbenden über wesentliche Umstände, insbesondere solche, die einen Einfluss auf die Förderentscheidung gehabt hätten, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. von der oder dem Förderungswerbenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. die oder der Förderungswerbende nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche geeignet sind, die Durchführung der geförderten Leistung zu verzögern oder unmöglich zu machen oder deren Abänderung erfordern würde, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Projektes nicht mehr gewährleistet ist,

4. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

6. den Bestimmungen des § 8 Ziffer 1 und 2 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz SBBG zuwidergehandelt wird

7. die vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,

9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,

11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und oder Rückforderung verlangt wird oder

12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Absatz 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. Verpflichtungen der oder des Förderungswerbenden teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

2. die oder der Förderungswerbende kein Verschulden am Rückforderungsgrund trägt und

3. für die AWS und den Bund die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist. Jedenfalls nicht zumutbar ist die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages bei Verletzungen der Berichtspflichten oder wenn eine Verletzung von Schutzgesetzen durch staatliche Kontrollorgane oder Behörden festgestellt wurde.

(3) Sofern die Leistung ohne Verschulden der oder des Förderungswerbenden nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMAW vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

12.1 Zinsen

(1) Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der Zinssatz der Europäischen Union herangezogen.

(2) Bei Verzug der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgesetzt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

13 Datenschutz

(1) Förderungswerbende haben sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass der Bund als Verantwortlicher oder der Bund und die Abwicklungsstelle AWS als gemeinsame Verantwortliche oder als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der dem Bund gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderungswerbenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen.

(2) Förderungswerbenden ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG), BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Ist die Förderungswerbende oder der Förderungswerbende eine natürliche Person, hat der Förderungsantrag und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten. Wird der Förderungsantrag formlos von dem Förderungswerbenden oder der Förderungswerbenden eingebracht, ist dem Förderungswerbenden oder der Förderungswerbenden die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Förderungswerbende haben zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Bund bzw. der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderungswerbenden über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Abs. 3) informiert werden oder wurden.

(5) Einwilligungserklärung: Sofern eine über Abs. 1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die oder der Förderungswerbende ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die oder den Förderungswerbenden ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der AWS als Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der AWS unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

(6) Veröffentlichung: Der oder dem Förderungswerbenden ist weiters zur Kenntnis zu bringen, dass gemäß Europäischem Beihilfenrecht, insbesondere gemäß Artikel 9 AGVO eine Veröffentlichungspflicht besteht, wenn die zugesagte Förderung einen bestimmten Betrag übersteigt.

14 Evaluierung

(1) Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Die Evaluierung von „FISA+“ nach diesen Richtlinien erfolgt spätestens bis zum **30.09.2024** durch das BMAW in Zusammenarbeit mit der AWS. Die Evaluierung der Förderungsmaßnahmen gemäß Filmstandortgesetz 2023 hat 2027 zu erfolgen. Zu prüfen ist, ob durch die Förderungsmaßnahmen die Ziele der Richtlinien erreicht wurden. Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien abzuleiten.

(2) Die AWS ist verpflichtet, jene Daten zu erheben, die für das Monitoring und für die Evaluierung dieser Sonderrichtlinie durch Indikatoren zur Leistungssteuerung (Output-Indikatoren) notwendig sind.

(3) Die AWS ist verpflichtet, Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome- und Impact-Indikatoren) für eine Evaluierung zu erheben. Die Indikatoren zur Zielerreichung werden aus der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abgeleitet.

(4) Die oder der Förderungwerbende ist zu verpflichten, an der von vom BMAW in Zusammenarbeit mit der AWS durchzuführenden Evaluierung des Förderungsprogrammes mitzuwirken und dem BMAW mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle(n) die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten am **11.09.2024** in Kraft und sind bis **31.12.2024** befristet.

(2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in diesen Richtlinien auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Anlagen sind integrierende Bestandteile dieser Förderungsrichtlinien:

Anlage 1: Grüner Bonus, Anlage 2: Kultureller Eigenschaftstest für internationale Produktionen für Filme, Serien und Serienfolgen und Anlage

Anlagen Abschnitt I

16 Anlage 1: Grüner Bonus

Für den „Grünen Bonus“ müssen entweder

das Produktionsunternehmen und das zu fördernde Projekte mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ76 zertifiziert sein.

Förderungswerbende haben zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass der Antrag und Abschluss des ersten Teils des zweistufigen Prüfverfahrens auf Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen nach UZ76 bereits erfolgt ist. Im Zuge der Abrechnung ist das Zertifikat vorzulegen oder eine bestimmte Anzahl an Kriterien gemäß dem *Kriterienkatalog der ökologischen Mindeststandards für österreichische Kinofilmproduktionen* erfüllt werden. Der Kriterienkatalog beinhaltet eine bestimmte Anzahl an Muss-Kriterien (25), die jedenfalls erfüllt werden müssen. Sie gelten auch dann als erfüllt, wenn diese beim zu fördernden Projekt nicht zutreffen (z.B. Vorgaben zu Kostüm und Maske bei einem Animationsfilm). Darüber hinaus müssen abhängig von der Art der Produktion eine bestimmte Anzahl an Soll-Kriterien erfüllt werden.

Art der Produktion:	Minimum Muss-Kriterien	Minimum Soll-Kriterien
Internationale Produktion	25	9
Internationale Produktion – Produktionsteile	25	6
Österreichische Produktion	25	12
Virtual Reality	25	6
Maximum	25	18

Förderungswerbende haben zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Checkliste mit den Kriterien abzugeben, welche sie beabsichtigen zu erfüllen. Im Zuge der Abrechnung ist die Erfüllung der Kriterien durch ein Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zu bestätigen.

Kriterienkatalog der ökologischen Mindeststandards für österreichische Kinofilmproduktionen

(Copyright: Österreichisches Filminstitut / in Zusammenarbeit mit Evergreen Prisma/LAFC und VGFCFA / Stand 1.1.2023)

1. GRUNDKRITERIEN

Die Grundkriterien gelten als Voraussetzung zur Sicherstellung für nachhaltiges Produzieren und sind demnach verpflichtend einzuhalten und umzusetzen.

1.1 Green Filming Beauftragte/r

●Muss-Vorgabe

Es muss entweder ein/e externe/r Green Filming Beauftragte/r oder ein/e Mitarbeiter/in, der/die den Voraussetzungen² entspricht, beschäftigt werden. Eine fundierte, mehrtägige, praxisorientierte Aus- oder Weiterbildung und aktuelle Kenntnisse müssen in jeden Fall nachgewiesen werden. (Z.B. die des Green Film Consultants) Die Anerkennung der Ausbildung bzw. des Ausbildungsnachweises unterliegt den Förderungsinstituten. Der/die Green Filming Beauftragte begleitet die jeweiligen Produktionen von Anfang an (empfohlen wird hier schon bei der Projektentwicklung), also von der Vorproduktion bis hin zur Abnahme. Dabei bindet sie/er das gesamte Film-Team in die Kommunikation ein. Seine/Ihre Tätigkeit bezieht sich auf die Einhaltung des aktuellen Kriterienkatalogs und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende, CO₂-arme Produktionsweise.

1.2 Green Commitment

●Muss-Vorgabe

Bei Einreichung ist im Antragsformular der Grüne Bonus zu beantragen und die Checkliste mit den geplanten zu erfüllenden Kriterien unter namentlicher Angabe des angefragten Green Film Consultant sowie des voraussichtlich eingesetzten filmspezifischen CO₂-Rechners hochzuladen. Damit nehmen Förderungwerbende die Verpflichtung zu Green Filming zur Kenntnis.

² Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, muss durch den Nachweis einer Aus- bzw. Weiterbildung der Filmschaffenden zu den Inhalten und der Umsetzung der vorliegenden Umweltzeichen-Richtlinie bzw. des Kriterienkatalogs der geltenden Fassung der Förderungsrichtlinien entweder im Zuge einer Erst-Zertifizierung (z.B. durch eine/n Berater/in/Prüfer/in) erfolgen oder durch die Förderinstitutionen und deren Regelungen.

1.3 Produzent/innen Statement

- **Muss-Vorgabe**

Bei Einreichung ist innerhalb des Produzent/innen Statements zur geplanten Umsetzung von Green Filming in der Produktion fundiert Stellung zu nehmen.

1.4 Kalkulation / Green Filming

- **Muss-Vorgabe**

Bei Einreichung sind in der Kostenkalkulation die voraussichtlichen eventuell aus Green Filming entstehenden Mehrkosten bzw. kostenmindernde Erträge oder Einsparungen extra auszuweisen. Ebenso ist eine schriftliche Erklärung abzugeben (z.B. im Produzent/innen Statement).

1.5 Bilanzierung

- **Muss-Vorgabe**

Nach Abschluss der Produktion muss eine detaillierte CO₂-SOLL und CO₂-IST Bilanz vorgelegt werden. Die Erfassung der Daten muss mit Hilfe eines filmspezifischen CO₂-Rechners durchgeführt werden.

Für Drehblöcke in Österreich wird die Verwendung des Evergreen Prisma als filmspezifischer CO₂-Rechner empfohlen, um einheitliche und vergleichbare Daten zu erzielen:
https://lafc.greenshooting.at/de_DE/start/

1.6 Abschlussbericht „Green Report“

- **Muss-Vorgabe**

Nach Abschluss der Produktion muss der AWS ein Abschlussbericht über die umgesetzten Maßnahmen vorgelegt werden. Eine entsprechende Vorlage wird zur Verfügung gestellt. Weitere erforderliche Belege, die als Nachweis der Umsetzung gelten, sind in der Vorlage formuliert.

2. MASSNAHMEN: Kommunikation und Büro

2.1 Kommunikation

●Muss-Vorgabe

1. Die Produktionsfirma - in Kooperation mit dem Green Film Consultant - kommuniziert das grüne Drehvorhaben im Vorfeld bei Planungsgesprächen mit Stab und auf Managementebene, sowie im Rahmen des Warm-Up. Zusätzlich werden die Umweltstandards und Green Filming Maßnahmen dem gesamten Filmteam, insbesondere den Darsteller/innen und Partnerbetrieben in den Bereichen Energieversorgung, Catering, Unterkunft, Geräteverleih etc. bekanntgegeben.

○Soll-Vorgabe

2. Durch die tägliche Kommunikation zum Beispiel in Dispos wird das Team immer wieder an grüne Themen erinnert. Dies kann insbesondere durch Kommunikation zu Tageszielen, Einsparungen, Verbräuchen etc. passieren, die dem Team Informationen zum aktuellen Status transportieren und motivieren.

○Soll-Vorgabe

3. Umweltaktivitäten und Green Filming Maßnahmen werden auch nach außen, z.B. über Websites oder in Presseaussendungen, kommuniziert.

2.2 Papier und Verbrauchsmaterialien

●Muss-Vorgabe

1. Sämtliche filmrelevante Druckwerke und Unterlagen sind nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands angefertigt: geringe Auflage, kleines Druckformat, doppelseitige Kopien, etc.

Sollte Papier eingesetzt werden, ist Papier mit einem Umweltzeichen ISO Typ I oder nachweislich 100% Recycling-Papier zu verwenden.

Ausnahme: Bei Requisiten und bei nachgewiesener technischer Notwendigkeit von 100%iger Farbechtheit im kreativen Prozess. Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier. Reinigungsmittel tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind in der Datenbank „ökorein“ (www.oeko-rein.at) gelistet.

○Soll-Vorgabe

2. Auf den Einsatz von Papier-Unterlagen soll zugunsten einer digitalen Nutzung verzichtet werden.

3. MASSNAHMEN: Mobilität

Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Bahn ist in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel. Die strategische Planung der Locations vermeidet unnötige Transportwege und spart Zeit. Hier steht eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verfügung, um massive Einsparungen zu erzielen.

3.1 Reisen

○Soll-Vorgabe

1. Um Reisetätigkeiten zu minimieren, werden lokale Crewmitglieder bevorzugt.

○Soll-Vorgabe

2. Wo es möglich ist, soll die Bahn und/oder öffentlicher Personenverkehr genutzt werden. Flugreisen sollen vermieden und mit Bahnfahrten ersetzt werden

3.2 Flugreisen

●Muss-Vorgabe

Die Produktionsfirma beauftragt keine Flugreisen innerhalb Österreichs, sowie Flüge ins Ausland mit einer gesamten Flugdistanz unter 500 km und/oder einer Dauer von 5 Stunden. Die gesamten durch nicht vermeidbare Flüge angefallenen CO₂-Emissionen sind zu kompensieren.

3.3 PKW

●Muss-Vorgabe

1. Die Produktionsfirma setzt CO₂-reduzierte Fahrzeuge mit geringen Ruß- und Stickoxidemissionen ein. Als solche gelten E-Autos (möglichst unter Verwendung von Ökostrom), CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG) sowie auch Hybridfahrzeuge (klassische Hybridfahrzeuge und Plug-in-Hybrids, wobei Plug-in-Hybrids möglichst nur im E-Modus genutzt werden sollten).

„Material-Tourismus“ aus dem Ausland ist dringend zu vermeiden.

●Muss-Vorgabe

2. Die Produktionsfirma kompensiert die gesamten durch Mobilität angefallenen CO₂-Emissionen.

3.4 LKW (inkl. (Klein)-Transporter, Minibusse)

- **Muss-Vorgabe**

1. Wo Diesel-Fahrzeuge eingesetzt werden, müssen diese vorzugsweise der EURO-VI Abgasnorm entsprechen bzw. verfügen über einen alternativen Antrieb mit Gas-, Elektro- bzw. Wasserstoff Brennstoffzellen-/ oder Hybridantrieb, sofern diese in Österreich verfügbar sind. Sollte die Verfügbarkeit nicht gegeben sein, sind ausnahmslos Fahrzeuge ab EURO-V Abgasnorm zu verwenden. (Lastkraftwagen - zulässiges Gesamtgewicht >3,5 Tonnen)

„Material-Tourismus“ aus dem Ausland ist dringend zu vermeiden.

- **Muss-Vorgabe**

2. Die Produktionsfirma kompensiert die gesamten durch Mobilität angefallenen CO₂-Emissionen.

4. MASSNAHMEN: Unterbringung

Hotelübernachtungen verursachen hohe Treibhausgas-Emissionen. Im Vergleich zu Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern verursachen sie durchschnittlich höhere Treibhausgas-Emissionen pro Nacht und Person.

Für die nachhaltig ausgerichtete Unterbringung von Cast und Crew ist es hilfreich, das gesamte Team frühzeitig zu sensibilisieren und Vereinbarungen zur nachhaltig ausgerichteten Unterbringung zudem in den Arbeitsverträgen zu fixieren.

● **Muss-Vorgabe**

1. Die Produktionsfirma informiert alle Unterkunftsbetriebe über die Umweltstandards der Filmproduktion bei Anfrage.

○ **Soll-Vorgabe**

2. Übernachtungen sollen in Apartments bzw. Ferienhäuser gebucht werden. Wenn diese nicht verfügbar sind, ist bei der Buchung von Hotels auf ausgewiesene Umweltmaßnahmen oder auf eine öffentlich umweltrelevante Auszeichnung oder Zertifizierung zu achten.

Als »Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen« gelten Hotels, die zumindest folgende Maßnahmen anbieten: Ökostrom, Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.

5. MASSNAHMEN: Catering

Beim Catering stehen die Themen Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Herkunft, Ressourcenschonung und Qualität im Vordergrund.

Insbesondere die Produktion von Fleisch ist für einen erheblichen Anteil der weltweiten Co₂-Emissionen verantwortlich.

●Muss-Vorgabe

1. Es muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Produktion und dem/der Catering-Dienstleister/in erstellt werden, in der die zu erfüllenden MUSS- und SOLL-Kriterien festgehalten sind und damit als vereinbart gelten.

●Muss-Vorgabe

2. Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen von dem Catering während der ganzen Produktion nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Kaffee oder Tee werden keine Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelportionsverpackungen verwendet. Bei Getränken müssen ausschließlich Mehrweggebinde oder Großgebinde verwendet werden. Leitungswasser, sofern dieses in Trinkwasserqualität verfügbar ist, muss angeboten werden.

●Muss-Vorgabe

3. Mindestens an einem Tag pro Woche muss bei externem Catering das Essensangebot rein vegetarisch sein.

○Soll-Vorgabe

4. Bei den Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass möglichst regionale, saisonale und / oder biologisch produzierte Lebensmittel sowie Getränke verwendet werden.

○Soll-Vorgabe

5. Der Konsum von Fleisch soll während der Produktion so weit wie möglich reduziert werden oder durch ein rein vegetarisches Angebot ersetzt werden.

○Soll-Vorgabe

6. Durch bedarfsgerechte Essensausgabe soll vermieden werden, dass Lebensmittel weggeworfen werden. Dennoch anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle werden einer sachgerechten umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

6. MASSNAHMEN: Energie und Technik

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂-Emissionen drastisch zu reduzieren.

Das Ausschalten nicht genutzter und der Einsatz energiesparender Geräte sind notwendig, dies sollte entsprechend an das Team kommuniziert werden. Der Standby-Modus ist in jedem Fall auszuschalten, wenn nicht zwingend erforderlich.

6.1 Ökostrom / Strom

● Muss-Vorgabe

1. Wenn ein technisch geeigneter Stromanschluss an das öffentliche Netz vorhanden und die Nutzung möglich ist, muss Strom zur Versorgung von Set und Base aus dem öffentlichen Netz und nicht über Generatoren bezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Ökostrom genutzt wird.

○ Soll-Vorgabe

2. In allen Betriebsstätten der Produktionsfirma soll nach Möglichkeit 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den Kriterien der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ gedeckt werden oder es ist zumindest nachzuweisen, dass es sich um 100 % Ökostrom mit österreichischen Herkunftszertifikaten handelt.

○ Soll-Vorgabe

3. Bei allen temporär genutzten Räumlichkeiten soll nach Möglichkeit 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den Kriterien der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ gedeckt werden oder es ist zumindest nachzuweisen, dass es sich um 100 % Ökostrom mit österreichischen Herkunftszertifikaten handelt.

6.2 Generatoren

Dieselgeneratoren sind für hohe Treibhausgas-Emissionen verantwortlich. Daher muss der Strom möglichst über einen Netzanschluss und nicht über Dieselgeneratoren bezogen werden.

Ein bewusster und verantwortungsvoller Umgang auch mittels eines ressourcenschonenden Einsatzes soll im Vorfeld geplant werden.

Da in Österreich aktuell noch hauptsächlich Dieselgeneratoren für Filmproduktionen genutzt werden, da noch kaum alternative Systeme bedarfsdeckend zur Verfügung stehen, ist die Planung, etwa durch das Power Grid Management-System, essenziell.

○Soll-Vorgabe

1. Es ist bei Dieselgeneratoren darauf zu achten, welche Abgasnorm vorliegt. Es sind demnach Dieselgeneratoren zu bevorzugen, die mindestens Stage-IIIA Normen entsprechen.

○Soll-Vorgabe

2. Gasgeneratoren, Hybridgeneratoren, mobile Stromspeichersysteme mit Ökostrom und Solargeneratoren sollen gegenüber Dieselgeneratoren grundsätzlich bevorzugt werden.

6.3 Wiederaufladbare Akkus

●Muss-Vorgabe

Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion sowohl am Set als auch in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz gebracht werden. Diese sollen möglichst recycelbar sein. Eine Ausnahme bilden Minibatterien für In-Ear-Pieces

6.4 LICHT

Die Beleuchtung im Studio und on-location bedingt durchschnittlich einen hohen Stromverbrauch und damit entsprechende Treibhausgas-Emissionen.

Aufgrund des technologischen Fortschritts und des richtigen Einsatzes von technischen Geräten in diesem Department kann der gesamte Stromverbrauch einer Produktion erheblich gesenkt werden.

○Soll-Vorgabe

1. Der Einsatz energiesparender Scheinwerfer (LED, HMI, Leuchtstoffröhren etc.) ist Tungsten-Scheinwerfern („Glühlicht“) vorzuziehen.

Alternative Lichtkonzepte, etwa mit Reflektoren-Systemen, sollen möglichst in Betracht gezogen werden. Ebenso sollte so viel wie möglich „Available Light“ genutzt werden.

Die vollständigen Licht-Listen sind abzugeben.

○Soll-Vorgabe

2. Verbrauchsmaterialien sollen möglichst sparsam und ressourcenschonend eingesetzt werden. Zum Beispiel: Wiederverwendung von Farbfolien.

7. MASSNAHMEN: Art Departments

In den ausstattenden Kreativ-Gewerken bieten sich zahlreiche Möglichkeiten für echte Veränderung an. Dies erfordert frühzeitige Planung und entsprechende Kommunikation.

7.1 Materialien - Szenenbild und Setbau

●Muss-Vorgabe

1. Wenn neues Holz und neue Holzwerkstoffe verwendet werden, müssen sie aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und mit dem FSC-Siegel gekennzeichnet sein.

●Muss-Vorgabe

2. Materialien und Substanzen, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Entsorgung die Umwelt belasten wie Formaldehyd, PVC, lösemittelhaltige Farben, Styropor, Isocyanate und bromierte Flammschutzmittel (BFR) dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.

○Soll-Vorgabe

3. Setbauten, Dekorationsobjekte und Materialien sollen im Sinne der Kreislaufwirtschaft mehrfach verwendet werden. Dies kann z.B. durch Lagerhaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen soll beim Bau von Kulissen und Dekorationsobjekten eine entsprechende Auswahl, Verwendung und Reduktion der eingesetzten Materialien erfolgen.

○Soll-Vorgabe

4. Unterschiedliche Grundmaterialien sollen so zusammengefügt werden, dass sie sich im Rahmen der Entsorgung gut voneinander trennen und damit einer Wiederverwendung oder einem gezielten Recycling zugeführt werden können.

7.2 Kostüm und Maske

○Soll-Vorgabe

1. Kostüme sollen im Sinne der Kreislaufwirtschaft mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Fundushaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen.

Wo es sich eignet, sollen Darsteller/innen die Möglichkeit erhalten, vor der Kamera ihre eigene Kleidung zu verwenden.

Auf den Kauf von Fast-Fashion und Discounter-Kleidung soll verzichtet werden.

● **Muss-Vorgabe**

2. In der Maske werden regelmäßig mindestens drei Kosmetikprodukte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I oder einer anderen Bio- bzw. Naturkosmetik-Zertifizierung verwendet, etwa Austria Bio Garantie, COSMEBIO, BDIH Kontrollierte Naturkosmetik, Ecocert, EZA, IMO control, NaTrue Biocosmetik, CCPB, Demeter.

Es sollen Make-Up-Produkte ohne Mikroplastik verwendet werden.

8. MASSNAHMEN: Waste Management

Die nachhaltige Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

8.1 Kommunikation

- **Muss-Vorgabe**

Die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung müssen an das gesamte Team kommuniziert werden, etwa durch Informationsaushang am Set und im Büro.

8.2 Mülltrennung

- **Muss-Vorgabe**

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Holz, Metalle, Papier und Kartonagen, Bauschutt, Glas, Verpackungen, Bio-Müll sowie Restmüll sind jedenfalls getrennt zu sammeln. Gefährliche Abfälle, Elektrogeräte sowie Toner und Farbpatronen sind getrennt zu sammeln und in geeigneter Weise zu entsorgen.

Dies gilt für jede Produktionsstätte auch on-location, in allen Studios und in sämtlichen genutzten Büros.

8.3 Abwasser am Drehort

- **Muss-Vorgabe**

Die Produktionsfirma stellt sicher, dass keine direkte Ableitung von Abwässern in Gewässer erfolgt. Die Abwasserentsorgung entspricht der Gesetzgebung und muss behördlich geprüft und genehmigt sein. Wenn am Drehort kein Zugang zu Toilettenanlagen mit Kanalanschluss möglich ist, muss bei den mobilen Toilettenanlagen nachweislich sichergestellt werden, dass diese während der Produktion regelmäßig gewartet und gereinigt sowie der Inhalt sachgerecht entsorgt wird.

Abschnitt II

17 Anlage 2: Kultureller Eigenschaftstest für internationale Produktionsteile

Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, müssen internationale Filme, Serien und Serienfolgen (Episoden) mindestens folgende Kriterien erfüllen und mindestens folgende Punkteanzahl erreichen. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt. Ein Wohnsitz ist dort, wo die Lebensinteressen zumindest teilweise gebündelt sind.

	Mindestpunkteanzahl Teil A bis C
Spielfilm / fiktionale Serie	40
Animationsfilm (Spielfilm) / animierte Serie fiktional	35
Dokumentarfilm / dokumentarische Serie (auch animiert)	28
Produktionsteile (keine realen oder digitalen Drehtage)	25
Maximum	80

Teil A: Kultureller Inhalt

	Punkte
1. A. Ein Teil der Szenen spielt (fiktiver Inhalt / Thematik) real oder virtuell in Österreich, in einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. ³	4
	Max. 4
1. B. Ein Teil der Szenen spielt (fiktiver Inhalt) an einem nicht realen Ort.	2
2. Es werden österreichische oder europäische Motive verwendet. ⁴	3

³ Die Mehrheit der Szenen bedeutet mehr als die Hälfte der Handlung laut Drehbuch bzw. -konzept, unabhängig davon wo sie tatsächlich gedreht werden.

⁴ Motive können Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, unabhängig davon wo tatsächlich gedreht wird (real oder virtuell).

	Punkte
3. Es werden österreichische oder europäische Drehorte verwendet. ⁵	3
4. A. Eine Hauptfigur / -person ist oder war österreichisch bzw. stammt(e) aus einem anderen EWR-Staat oder der bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. ⁶	3
4. B. Eine Hauptfigur / -person ist keiner Nationalität bzw. keinem Kultur- oder Sprachkreis zuzurechnen.	1
Max. 3	
5. Handlung / Stoffvorlage / Thematik ist österreichisch bzw. europäisch. ⁷	3
6. Handlung / Stoffvorlage beruht auf einem vorbestehenden Werk. ⁸	2
7. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic).	1
8. Am Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit.	1
9. Handlung / Stoffvorlage / Thematik bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder Literatur.	2
10. Handlung / Stoffvorlage / Thematik bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis der Kulturgeschichte oder Literatur.	2
11. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz bzw. Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung.	3
12. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene.	3
Summe 1-12	30

Teil B: Filmschaffende⁹

⁵ Österreichische bzw. europäische Drehorte bedeuten tatsächlich an Schauplätzen in Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates stattfindende Dreharbeiten, innen wie außen.

⁶ Eine Hauptfigur oder -person ist österreichisch bzw. europäisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische bzw. europäische Identität widerspiegelt.

⁷ Die Handlung / Stoffvorlage ist österreichisch bzw. europäisch, wenn sie von einem österreichischen Autor oder von einem ständig in Österreich, in einem anderen EWR Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Österreich bzw. Europa relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinandersetzt.

⁸ Ein vorbestehendes Werk ist eine Literaturvorlage, ein Märchen, eine Sage, ein Gedicht, ein Theaterstück, eine Oper, ein Comic, ein Computerspiel, eine TV-Serie oder dergleichen.

⁹ Bei Mehrfachbetätigung kann einer Person nur max. eine Position zugeordnet werden.

	Punkte
<p>1. Filmschaffende aus Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates.</p> <p><u>A. als Head of Department (max. 1 Person pro Funktion):</u> Produktion, Showrunner, Regie, Drehbuch, Kamera, Casting, Szenenbild / Ausstattung, Kostümbild, Maske, Ton (Setton), Schnitt, VFX- bzw. Animation Supervisor, Herstellungsleitung, Postproduktionsleitung, Musik, Sounddesign</p> <p><u>B. in den Bereichen:</u> darstellendes Schauspiel, musikalische Interpretation (Instrumente / Gesang), Synchronstimme oder Voice-Over, Foley Artist</p> <p><u>C. im Bereich VFX / Animation als Lead Artist (max. 1 Person pro Funktion):</u> Storyboard (Leica / Animate), Concept Design, Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing / Shading / Lighting, Animation, Visual Effects, Compositing.</p> <p><u>D. im Bereich Postproduktion Ton (max. 2 Personen pro Funktion):</u> Supervisor, Sound Design, Dialog Editing, Foley Recording/Editing, Voice Recording/Editing, Sound Recording/Editing, Re-Recording Mix, Sound Mix, Dialog/Synchronbuch, Dialog/Synchronregie, Casting, Aufnahmeleitung, Postproduktion (Organisation/Koordination/Abwicklung)</p> <p><u>E. im Bereich Postproduktion Bild (max. 2 Personen pro Funktion)</u> Supervisor, Color Grading, Bild-Retusche/Digitale Bildnachbearbeitung, Datenmanagement, Conforming/Online, Grafik</p> <p><u>F. Musikaufnahme/Orchester (max. 1 Person pro Funktion):</u> Aufnahmeleitung, Kopist, Dirigent, Sound Editor, DAW-Operator, Tonmeister, Music Mixer</p> <p><u>G. Anhand der Berufsbilder gemäß österreichischem Kollektivvertrag für Filmberufe bzw. die am Postproduktions-, Animations- oder Filmmusikaufnahmeprozess beteiligt sind, soweit nicht bereits unter A-F erfasst.</u></p>	<p>Pro Person 2 Punkte, max. 24 Punkte</p>
<p>2. Weibliche Filmschaffende in folgenden Schlüsselfunktionen (max. 1 Person pro Funktion): Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion</p>	<p>Pro weibliche Person 2 Punkte, max. 8 Punkte</p>
<p>3. Trainees (Filmaushilfskraft gemäß österreichischem Kollektivvertrag für Filmberufe; max. 2 Personen pro Department)</p>	<p>Pro Trainee 1 Punkt, max. 6 Punkte</p>
<p>Summe 1-2</p>	<p>38</p>

Teil C: Herstellung

	Punkte
<p>1. Vorausgesetzt es finden reale Drehtage statt; ansonsten weiter zu Frage 2: Drehtage in Österreich an Schauplätzen, Motiven oder im Studio (nur Hauptdreharbeiten).</p>	
<p>3 bis 9 Drehtage</p>	<p>4</p>
<p>10 bis 14 Drehtage</p>	<p>5</p>
<p>ab 15 Drehtage</p>	<p>6</p>
<p>2. Vorausgesetzt es finden digitale Drehtage statt, ansonsten weiter zu Frage 5: Animationsarbeiten Österreich.</p>	
<p>ab EUR 150.000.-</p>	<p>2</p>

	Punkte
ab EUR 250.000.-	4
ab EUR 500.000.-	6
3. Vorausgesetzt es finden reale oder digitale Drehtage statt, ansonsten weiter zu Frage 5: Nutzung der filmspezifischen Ressourcen in Österreich in den Bereichen Kamera, Licht, Ton, Requisiten, Kostüme, SFX, etc.	3
4. Vorausgesetzt es finden reale oder digitale Drehtage statt, ansonsten weiter zu Frage 5: Nutzung der filmspezifischen Ressourcen in Österreich in den Bereichen VFX, Bild-/Ton-Postproduktion, Musikaufnahmen	3
5. Vorausgesetzt es finden keine realen oder digitalen Drehtage statt, ansonsten Beantwortung Frage 1-4:	
5.a Produktionsteil Musikaufnahmen in Österreich	
ab EUR 25.000.-	8
ab EUR 50.000.-	10
ab EUR 100.000.-	12
5.b Produktionsteil Digitale Effekte/VFX in Österreich	
ab EUR 25.000.-	8
ab EUR 50.000.-	10
ab EUR 100.000.-	12
5.c Produktionsteil Postproduktion (Bild/Ton; ausgenommen Musikaufnahmen und Digitale Effekte/VFX)	
ab EUR 25.000.-	8
ab EUR 50.000.-	10
ab EUR 100.000.-	12
Summe 1-5	12

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post.film@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at